

Kurtaxenreglement

der

Einwohnergemeinde

Schangnau

Kurtaxenreglement

Die Gemeinde 6197 Schangnau, erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4a des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Schangnau vom 6. Dezember 2003 das folgende Reglement:

Grundsatz	Art. 1 ¹Die Gemeinde Schangnau erhebt eine Kurtaxe. ²Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen. ³Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
Organisation	Art. 2 ¹Der Verkehrsverein Schangnau (Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement; sie bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung. ²Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.
Steuerobjekt	Art. 3 ¹Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Schangnau, in der Gemeinde übernachten. ²Grundeigentum in Schangnau befreit nicht von der Kurtaxe.
Ansätze	Art. 4 ¹Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 1.-- bis Fr. 2.-- ²Die Pauschale beträgt - a in Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Alphütten Fr. 20.-- bis Fr. 50.-- pro Zimmer und Jahr - b in Wohnwagen/Wohnmobilen Fr. 40.-- bis Fr. 80.-- pro Standplatz und Jahr ³Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer. ⁴Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation, mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.
Ausnahmen	Art. 5 ¹Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit: - a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Schangnau unentgeltlich übernachten, - b Kinder unter 16 Jahren, - c Wochen- und Kurzaufenthalter, - d Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten, - e Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,

- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

²Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Beherbergende

Art. 6 ¹Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum/
Dauermiete

Art. 7 ¹Den Eigentümern sowie den Dauermietern wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

²Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴Die Eigentümer sowie Dauermieter können bis Ende Januar beim Verkehrsverein die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

Kontrolle

Art. 8 ¹Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

²Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

Art. 9 ¹Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

²Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung	Art. 10 Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
Steuerrecht	Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung. ² Einsprachen gegen Verfügungen des Verkehrsvereins behandelt der Regierungsstatthalter vom Amt Signau.
Widerhandlungen	Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren. ³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.
Kantonale Beherbergungsabgabe	Art. 13 Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.
Inkrafttreten	Art. 14 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 22. Juli 1996

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2005 angenommen.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

M. Schneiter

H.U.Siegenthaler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November bis 2. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 3. November 2005 bekannt.

Es sind keine Einsprachen während der Auflage- & Beschwerdefrist eingereicht worden.

6197 Schangnau, 9. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:

H.U.Siegenthaler